

nicht weitersang. Im Gasthaus wurde allgemein stark getrunken. Im Verlaufe des Abends kam es unter dem Einfluß des Alkohols auch zu einer Schlägerei. Hierbei rief der Angeklagte G. in angetrunkenem Zustande: „Genossen“ oder „Proletarier aller Länder vereinigt Euch“. Der Angeklagte M. hatte ebenfalls stark dem Alkohol zugesprochen. Als am Schluß des Festabends der als Zeuge vernommene Notstandsarbeiter H., der zusammen mit dem Zeugen B. musiziert hatte, sich von dem Angeklagten M. mit „Heil Hitler“ verabschiedete, erwiderte M. in angetrunkenem Zustande: „Scheiß für Hitler, es heißt Rot Front.“

Das Singen der Internationale nach der Feier und der Führerrede, wie der Gebrauch des erwähnten Kommunistenrufes stellen öffentliche gehässige Kundgebungen gegen den Nationalfeiertag, eine Einrichtung des Führers, dar und sind auch geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Öffentlichkeit liegt vor, weil die festgestellten Äußerungen des Angeklagten G. mit lauter Stimme gemacht wurden und daher vor einer unbegrenzten Personenmehrheit gehört werden konnten. Die Äußerung des Angeklagten M. stellte eine böswillige, gehässige Äußerung über den Führer und Reichskanzler und den Deutschen Gruß, eine Einrichtung des Führers, dar und ist ebenfalls geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Der Angeklagte M. mußte auch damit rechnen, daß seine Äußerung durch einen der anwesenden Arbeitskameraden in die Öffentlichkeit dringen würde. Beide Angeklagten standen zwar, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, unter der Wirkung des Alkohols. Ein Ausschluß oder auch nur eine erhebliche Verminderung ihrer Einsichtsfähigkeit oder freien Willensbestimmung lag jedoch nicht vor. Beide Angeklagten waren daher wegen Verstoßes gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu verurteilen. Bei der Strafzumessung ist hinsichtlich des Angeklagten G. zu berücksichtigen, daß er bereits neunmal, darunter wegen Fahnenflucht, vorbestraft ist. Seine neue Straftat stellt eine gröbliche Ausschreitung dar und kennzeichnet seine kommunistische Einstellung. Trotz der angetrunkenen Stimmung, in der er sich befand, mußte auf eine empfindliche Freiheitsstrafe erkannt werden, die das Gericht entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf 9 Monate bemessen hat.

Der Angeklagte M. ist zwar bisher unbestraft. Auch er stand in gewissem Grade unter Alkoholwirkung. Andererseits war zu berücksichtigen, daß die unflätigen Bemerkungen eine gröbliche Verächtlichmachung des Deutschen Grußes und damit zugleich eine gemeine Verunglimpfung des Führers persönlich darstellen. Unter Abwägung aller zugunsten und zuungunsten des Angeklagten zu berücksichtigenden Umstände hat das Gericht auf die ausreichende und angemessene Gefängnisstrafe von 6 Monaten erkannt."

Nach diesem Sachverhalt ist bewiesen, daß sich der Angeklagte einer staatsgefährdenden Propaganda und Hetze gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 StEG schuldig gemacht hat, denn er hat durch das öffentliche Anstimmen des Deutschlandliedes den Faschismus verherrlicht. Das Deutschlandlied als deutsche Nationalhymne zur Zeit des Faschismus wurde von den Nazis nach seinem Text chauvinistisch ausgelegt und ist damit ein Ausdruck der faschistischen Herrenmenschen-Ideologie. Insofern stellt das Anstimmen des Deutschlandliedes eine Verherrlichung des Faschismus dar. Obwohl der Angeklagte nach der Blutalkoholbestimmung einen Blutalkoholwert von ca. 2,95 pro mille besessen hat, kann auf Grund des genannten Umstandes nicht von einer Volltrunkenheit ausgegangen werden. Der Angeklagte selbst hat noch klare Erinnerungen an Einzelheiten der Situation, und er war selbst noch durchaus in der Lage, normal, wenn auch vermindert, auf die Hinweise seiner Tischnachbarn zu reagieren. Insofern ist der Angeklagte für seine Handlung voll verantwortlich. In der heutigen Zeit sind jedem Bürger unseres Staates die Verbrechen und Greuel des Faschismus bekannt und jeder ältere Mensch hat selbst das größte Verbrechen des Faschismus, den zweiten Weltkrieg, in seinen Auswirkungen am eigenen Leibe verspürt. Deshalb wird mit Recht von unseren Bürgern gefordert, daß sich solche Zeiten nicht wiederholen können. In Westdeutschland hat jedoch der Faschismus bereits sein Haupt wieder erhoben und glaubt, daß die Zeit für seine Macht wieder reif sei. Tagtäglich sind in der Presse Fälle enthalten, wo unverbesserliche Faschisten und Militaristen ihre Gesinnung der Öffentlichkeit durch Schmierereien und Gewaltakte demonstrieren. Diese Entwicklung in Westdeutschland ermuntert auch die wenigen in unserer Republik vorhandenen unverbesserlichen Faschisten und Nazis. In einer solchen Situation stimmt der Angeklagte in aller Öffentlichkeit das Deutschlandlied an. Wenn man von ihm auch nicht behaupten kann, daß er ein Faschist ist, so kann man jedoch auf Grund seiner Vergangenheit auch nicht von ihm sagen, daß er auf dem Boden des Arbeiter-und-Bauern-Staates steht. Die bei ihm maßgebenden Motive für seine Handlung konnte der Angeklagte selbst nicht erklären. Nach Auffassung des Gerichts sind sie in seiner politischen Schwankung und Zurückgebliebenheit zu suchen. Insofern hat sich der Angeklagte indirekt zum Handlanger des Klassengegners bei einem Angriff auf die ideologischen Grundlagen unserer Gesellschaft gemacht. Da von unserem Staat jedoch keinerlei faschistische Ausschreitungen geduldet werden, war dem Angeklagten mit einer strengen Strafe das Verwerfliche seines Verhaltens klarzumachen. Wenn der Angeklagte seine Handlungsweise auch mit dem Alkohol zu entschuldigen sucht und die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst als Bagatelle ansieht, so kann dem vom Gericht nicht gefolgt werden, und er beweist damit nur, daß er die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise noch nicht eingesehen hat und auch keine Reue über seine Tat empfindet. Zur Erziehung des Angeklagten zu einem arbeitsamen, vollwertigen Mitglied unserer Gesellschaft war nach Auffassung der Strafkammer eine 10monatige Gefängnisstrafe erforderlich."